

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Richtlinie über die Bewilligung von Anlässen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Bewilligungspflicht	3
§ 3	Gesuch	3
§ 4	Zuständigkeit	3
§ 5	Gebühren	4
2.	Schlussbestimmungen	5
§ 6	Rechtsmittel	5
§ 7	Inkraftsetzung	5

Richtlinie über die Bewilligung von Anlässen

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Tarifs gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) und § 100 Abs. 3 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (BGS 940.11) folgende Richtlinie.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Zuständigkeit und den Gebührenrahmen für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen.

§ 2 Bewilligungspflicht

¹ Für gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich (§ 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes).

² Für den Handel mit alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses ist eine Anlassbewilligung erforderlich (§ 23 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes).

§ 3 Gesuch

Gesuche sind bis spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Formular einzureichen. In begründeten Fällen (kleinere Anlässe und Veranstaltungen) kann das Gesuch auch bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die Gemeindeschreiberei ist für die Behandlung der vorerwähnten Anlassgesuche zuständig. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet als zuständige Behörde alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

§ 5 Gebühren

¹ Als zuständige Behörde legt die Gemeindeschreiberei die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr pro Tag/Stunde/Anlass
Tages- und Abendanlässe	Privat oder öffentlich, nicht kommerziell (ohne Eintrittsgebühr, ohne Festwirtschaft)	CHF 40.00 bis max. CHF 100.00 pro Anlass
Tages- und Abendanlässe bis 200 Pers.)	Privat oder öffentlich, kommerziell (mit Ein- trittsgebühr und/oder Festwirtschaft)	CHF 100.00 pro Anlass
Tages- und Abendanlässe ab 200 Pers.)	Privat oder öffentlich, kommerziell (mit Ein- trittsgebühr und/oder Festwirtschaft)	CHF 150.00 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung (ab 00:30 Uhr bis max. 05:00 Uhr) für vorer- wähnte Anlassarten – exkl. Frei- tag und Samstag	nach Aufwand	CHF 40.00 bis max. CHF 180.00 pro Anlass
Spezielle Veranstaltungen wie Chilbi oder Grossanlässe aus den Bereichen Sport und Unterhaltung etc.)	nach Aufwand	CHF 60.00/Std. bis max. CHF 3'000.00 pro Veranstaltung

Tabelle 1: Gebührenrahmen

² Drittkosten von kantonalen Ämtern und anderen Dienstleistern respektive Lieferanten werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

³ Die Gebühren werden durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen erhoben mittels:

- Barinkasso
- Rechnungstellung (Debitorenrechnung) oder
- Verrechnung mit einem Vorschuss

⁴ Für die Gebühren und Auslagen von mehr als CHF 100.00 kann in der Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten ein Vorschuss verlangt werden. Dieser Vorschuss ist, wenn die zuständige Verwaltungsabteilung nichts Anderes verfügt, innert 14 Tagen zu bezahlen. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes verweigert werden. Dies ist der pflichtigen Partei bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁵ In ausserordentlichen Fällen wie Härtefälle, Benefizveranstaltungen o.ä. kann die Gemeindeschreiberei als zuständige Behörde auf die Gebührenerhebung verzichten.

2. Schlussbestimmungen

§ 6 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeschreiberei kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie ersetzt die Version vom 01.01.2016 und tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 15077 am 09. November 2015.

Der Gemeindepräsident
sig. Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber
sig. Stephan Richard

Änderung/Anpassung der Gebühren (§ 5, Tabelle 1) und Ergänzungen im Ingress sowie im § 4 und neu § 5 Abs. 5 durch den Gemeinderat beschlossen mit GRB 22079 am 22. August 2022.

Der Gemeindepräsident
sig. Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber
sig. Felix Marti
